

# Fürstlich versichern – Liechtenstein setzt auf seine Qualitäten als internationaler Versicherungsstandort

Bis Mitte der 90er Jahre waren im Fürstentum Liechtenstein lediglich einige wenige Agenturen schweizerischer Versicherungsgesellschaften ansässig, um ihre an die einschlägigen liechtensteinischen Bestimmungen angepassten Versicherungsprodukte auch an liechtensteinische Kunden vertreiben zu können. Mit dem EWR-Beitritt legte das Ländle dann aber unter anderem auch den Grundstein für einen in verschiedenster Hinsicht attraktiven Standort für international tätige Versicherungsunternehmen. Eine ebenso erfolgreiche Entwicklung erwartet sich Liechtenstein nun auch aufgrund des unlängst in Kraft gesetzten Pensionsfondsgesetzes.



**Von Ivan Brüschweiler**

*Rechtsanwalt, Mitarbeiter der Kanzlei Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG Schaan, Liechtenstein*

Das Fürstentum Liechtenstein ist am 1. Mai 1995 Mitgliedstaat des EWR geworden. Dies nachdem die damaligen EG-Mitgliedstaaten knapp ein Jahr zuvor – nämlich bis spätestens am 1. Juli 1994 – aufgrund der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen, als «Dritte Lebensversicherungsrichtlinie» sowie «Dritte Schadensversicherungsrichtlinie» bekannt gewordenen Richtlinien sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften hatten erlassen müssen, um den in einem Mitgliedstaat ansässigen und dort zugelassenen Versicherungsunternehmen die bewilligungsfreie Tätigkeit in allen anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen – sei es im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder aber mit-

tels einer Niederlassung. Damit wurde Mitte der 90er Jahre ein gemeinsamer Binnenmarkt für Versicherungen geschaffen. Mittlerweile umfasst dieser Binnenmarkt die heutigen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten, zählt also 30 Länder. Das Fürstentum Liechtenstein ist Bestandteil dieses Binnenmarktes.

## Schweizer Versicherer im Abseits

Aufgrund der Ablehnung des EWR-Beitrittes durch das Schweizer Stimmvolk am 6. Dezember 1992 ist der Zugang zu diesem europäischen Binnenmarkt für in der Schweiz ansässige Versicherungsunternehmen nach wie vor eingeschränkt. Immerhin hat die Schweiz bereits vor der EWR-Abstimmung mit der EG ein lediglich die direkte Schadenversicherung betreffendes Abkommen abgeschlossen, welches am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss diesem Abkommen gewähren die Vertragsparteien gegenseitig den Schadenversicherern die Niederlassungsfreiheit (Zweigniederlassungen oder Agenturen). Den freien Dienstleistungsverkehr ermöglicht dieses Abkommen hingegen nicht. Zudem werden entsprechend diesem Abkommen die ausserhalb des Sitzstaates errichteten Niederlassungen vom Niederlassungsstaat beaufsichtigt (Grundsatz der Wahrnehmung der Aufsicht durch das Tätigkeitsland). Im Lebens- sowie Rückversicherungsbereich existiert demgegenüber überhaupt kein Abkommen mit der EG bzw. der EU.

## Keine Erleichterungen in Sicht

Im Juni 2002 wurden zwischen der Schweiz und der EU die Verhandlungen über zehn Dossiers, welche zum Gegenstand der sogenannten Bilatera-

len II werden sollten, aufgenommen. Eines dieser Dossiers betraf die gegenseitige Liberalisierung im Dienstleistungsbereich. Aufgrund der Vielzahl offener Punkte wurden die Verhandlungen in bezug auf dieses Dossier dann allerdings im gemeinsamen Einverständnis beider Verhandlungspartner im März 2003 sistiert. Dies mit dem Ziel, sie später wieder aufzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Die schlussendlich acht ausgehandelten Dossiers der Bilateralen II wurden am 26. Oktober 2004 unterzeichnet. Nach der Annahme des Assoziierungsabkommens Schengen/Dublin durch das Schweizer Volk anlässlich der Abstimmung vom 5. Juni 2005 sind zwischenzeitlich, mit Ausnahme des Betrugsabkommens, alle bilateralen Abkommen II in Kraft gesetzt worden. Keines dieser Abkommen hat eine Einführung des freien Dienstleistungsverkehrs für Versicherer zum Gegenstand. Derzeit ist nicht absehbar, ob bzw. gegebenenfalls wann es zu weiteren Erleichterungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Versicherern im Verhältnis EU–Schweiz kommen wird. Gemäss einer Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes vom 11. Juni 2002 an das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) bestehe aus Sicht der Schweizer Versicherer, welche seit Jahrzehnten über Niederlassungen und Tochtergesellschaften in den bedeutenden EU-Mitgliedstaaten präsent seien, derzeit aber auch «kein akuter (...), lebenswichtiger Handlungsbedarf» zum Abschluss eines Dienstleistungsabkommens der Schweiz mit der EU. Dies obwohl nach Expertenmeinungen die Schweizer Versicherer bedingungslos zu den Ge-

winnern eines Dienstleistungsabkommens mit der EU gehören würden.

### **Direktversicherungsabkommen**

Auf einen entsprechenden Vorstoss der Schweizer Versicherer ist das nach dem EWR-Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zwischen diesem und der Schweiz abgeschlossene Direktversicherungsabkommen vom 19. Dezember 1996 zurückzuführen. Gegenstand dieses Abkommens, welches zwischenzeitlich am 20. Juni 2007 abgeändert und dabei auch auf die Versicherungsvermittlung ausgeweitet wurde, sind – anders als beim mit der EG abgeschlossenen Abkommen – sowohl Lebensversicherer als auch Schadenversicherer.

Mit diesem Direktversicherungsabkommen gewähren sich die Schweiz und Liechtenstein gegenseitig die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in bezug auf die Direktversicherungstätigkeit der Versicherungsunternehmen, welche ihren Sitz im jeweils anderen Vertragsstaat haben. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten dürfen das Versicherungsgeschäft im Gebiet des anderen Vertragsstaates durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, ohne dass dazu im anderen Vertragsstaat eine Bewilligung eingeholt werden muss. Die Schweizer Versicherer unterstehen dabei in Liechtenstein den gleichen Bestimmungen wie die Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat. Sowohl im Falle der Tätigkeit über eine Niederlassung als auch im Dienstleistungsverkehr liegt die gesamte Finanzaufsicht (insbesondere die Überwachung der Eigenmittel sowie die Rechnungslegung und Berichterstattung) in der alleinigen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes. Was die Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht bezüglich Geldwäschereiaufsicht anbelangt, so werden Niederlassungsgeschäfte dem Regime des Tätigkeitslandes und Dienstleistungsgeschäfte den Regelungen des Sitzlandes unterworfen.

### **Von 0 auf 39 in 13 Jahren**

Abgesehen von den wenigen, hier nicht weiter berücksichtigten Krankenkas-

sen hatte zum Zeitpunkt des liechtensteinischen EWR-Beitrittes kein Versicherer seinen Hauptsitz in Liechtenstein. Bereits im Beitrittsjahr 1995 wurde dann ein erstes Schadenversicherungsunternehmen als Tochtergesellschaft einer österreichischen Versicherungsgruppe mit Sitz in Vaduz errichtet, welchem noch im gleichen Jahr eine Bewilligung für den Geschäftsbetrieb erteilt wurde.

Dann verabschiedete der Landtag zur Schaffung einer EWR-konformen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung am 6. Dezember 1995 ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), welches am 1. Januar 1996 in Kraft trat. Der Erfolg blieb nicht aus. Bereits im ersten Jahr nach Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung erlangten ein weiteres, neu errichtetes Schadenversicherungsunternehmen sowie gleich drei noch im selben Jahr gegründete Lebensversicherer – davon einer amerikanisch beherrscht – eine Bewilligung. Bis zum Sommer dieses Jahres wurden insgesamt 39 Bewilligungen erteilt, wovon 13 an Schaden-, 5 an Rück- sowie 21 an Lebensversicherer.

Gemäss Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein für das Jahr 2007 beliefen sich die Prämieinnahmen der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im vergangenen Jahr auf 6,9 Mrd. Franken, wovon 96% auf Lebensversicherungen entfielen. Dies ist für ein Land mit einer Fläche von 160 km<sup>2</sup> und rund 35'000 Einwohnern erstaunlich. Bei 11 der insgesamt 18 Schaden- bzw. Rückversicherungen handelt es sich um konzerneigene bzw. konzerninterne (Rück-)Versicherer, sogenannte Captives. Als Beispiele können die liechtensteinischen Captives der Swisscom oder des Schindler-Konzerns sowie der SBB angeführt werden.

Seit seinem EWR-Beitritt hat sich Liechtenstein zum attraktiven Standort insbesondere für Captives und Lebensversicherer entwickelt. Dies aus verschiedensten Gründen, wovon einige nachstehend kurz erläutert werden. Dass Liechtenstein für Unternehmen aller Bereiche nicht zuletzt aufgrund der bürgernahen und wirtschaftsfreundlichen Behörden sowie der vorhandenen modernsten Telekommuni-

kationseinrichtungen interessant ist, soll dabei nicht unerwähnt bleiben.

### **Zugang zu 31 nationalen Märkten**

Wer als Investor für den Sitz seines Versicherungsunternehmens Liechtenstein wählt, sichert sich aufgrund der Mitgliedschaft des Landes im EWR sowie angesichts des mit der Schweiz abgeschlossenen Direktversicherungsabkommens die auf dem europäischen Kontinent einzigartige Möglichkeit, im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs, aber auch über Niederlassungen in anderen Staaten, in gegenwärtig insgesamt 31 Ländern geschäftstätig werden zu können. Nur von Liechtenstein aus kann derzeit sowohl der schweizerische Markt als auch der EWR-Binnenmarkt im freien Dienstleistungsverkehr bedient werden. Da die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über ein Dienstleistungsabkommen bereits seit mehr als fünf Jahren sistiert sind und ungewiss ist, ob und wann diese wieder aufgenommen werden, dürfte diese Situation jedenfalls noch einige Zeit anhalten.

### **Versicherungsgeheimnis**

Anders als in der Schweiz gilt in Liechtenstein ein dem Bankgeheimnis nachempfundenenes, in Art. 44 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verankertes Versicherungsgeheimnis. Auch wenn dies in Europa nicht einzigartig ist (kennt doch beispielsweise auch Luxemburg eine solche gesetzliche Geheimhaltungspflicht), so wird das Versicherungsgeheimnis weit herum als ein für Liechtenstein ähnlich charakteristisches Institut wahrgenommen wie die liechtensteinische Stiftung.

Das Versicherungsgeheimnis verpflichtet die für ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen tätigen Personen zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Allerdings sind die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden ausdrücklich vorbehalten. Auch wenn liechtensteinische Versicherer – insbesondere Lebensversicherer – im Ausland in der

Regel auch mit dem liechtensteini-schen Versicherungsgeheimnis für sich Werbung machen, wird der Versicherer gut beraten sein, zu erwägen, sich beispielsweise mit Blick auf (steuer)gesetzliche Informationspflichten, mit welchen er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit im Ausland je nach Land konfrontiert sein kann, von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein im erforderlichen Umfang entbinden zu lassen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz sieht eine solche Entbindungsmöglichkeit unter der Voraussetzung, dass dafür ein ausgewiesenes Interesse des Versicherers besteht (beispielsweise im Zusammenhang mit der Risikoprüfung durch den Rückversicherer), denn auch ausdrücklich vor.

### Moderate Besteuerung

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein unterliegen – wie andere in Liechtenstein geschäftstätige Unternehmen – der Kapital- und Ertragssteuer. Die Kapitalsteuer wird jährlich auf dem Eigenkapital (einschliesslich stiller Reserven) erhoben, wobei der im Verlaufe des Steuerjahres durch Erhöhung des Kapitals oder erzielte Gewinne eingetretene Vermögenszuwachs ausser acht gelassen wird. Der Steuersatz für die Kapitalsteuer beträgt 2‰.

Die Ertragsteuer wird auf dem jährlichen Reinertrag erhoben. Der für die Ertragsteuer massgebliche Satz entspricht der Hälfte des in Prozenten ermittelten Verhältnisses zwischen steuerbarem Reinertrag und steuerpflichtigem Kapital, jedoch mindestens 7,5% und höchstens 15%. Der so ermittelte Steuersatz erhöht sich stufenweise um bis zu 5% auf insgesamt maximal 20%, wenn Gewinne ausgeschüttet werden, welche mehr als 8% des steuerbaren Kapitals entsprechen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auf Gewinnausschüttungen eine Couponsteuer von 4% erhoben wird, für welche das Versicherungsunternehmen als Steuerpflichtiger gilt und welche auf den Empfänger der Gewinnausschüttung zu überwälzen ist.

Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass das Fürstentum Liechtenstein lediglich mit der Schweiz und mit Österreich Doppelbesteuerungs-

abkommen abgeschlossen hat, wobei das mit der Schweiz abgeschlossene allerdings von juristischen Personen erhobene Steuern nicht zum Gegenstand hat.

### Besonderer Steuervorteil für Captives

In den Genuss besonderer Gesellschaftssteuern kommen liechtensteini-sche Captives. Diese entrichten lediglich eine Kapitalsteuer von 1‰ auf dem sich im Unternehmen befindliche Eigenkapital. Für das 50 Mio. Franken übersteigende Eigenkapital reduziert sich der Satz auf ¾‰ sowie für das 100 Mio. Franken übersteigende Eigenkapital auf ½‰. Zudem sind Captives von der Couponsteuer auf Gewinnausschüttungen ausgenommen.

### Liberales Aufsichtsrecht

Das liechtensteinische Versicherungsaufsichtsgesetz und die dazu erlassene Verordnung gelten als sehr liberale Aufsichtsgesetzgebung. Besonders deutlich zeigt sich dies im Lebensversicherungsbereich. Anders als in einigen anderen EWR-Staaten können im Fürstentum Liechtenstein ansässige Lebensversicherer beispielsweise Kapitalisationsgeschäfte betreiben.

Des weiteren setzt das liechtensteinische Aufsichtsrecht den Lebensversicherern kaum Schranken, was die zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte anbelangt, sofern bzw. soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Dies ist naturgemäss für die Entwicklung und Lancierung von anteil- bzw. fondsgebundenen Lebensversicherungen interessant, da im Rahmen solcher Versicherungen in Liechtenstein auch Anteile an Hedge Funds oder Private-Equity-Investments oder aber Einzeltitel sowie nicht notierte Werte – denkbar sind also beispielsweise auch Immobilien oder Unternehmensanteile – als Deckungsstock zugelassen sind. (Für die in der Schweiz zum Vertrieb vorgesehen 3a-Produkte sind allerdings die einschränkenden Bestimmungen der BVV 3 zu beachten.)

Des weiteren bewegen sich die Vorgaben für die minimal einzuschliessende Risikodeckung auf eher tiefem

Niveau, was für die Entwicklung von Produkten für anlageorientierte Versicherungsnehmer von Vorteil ist.

Die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen machen ihr Hauptgeschäft denn auch mit Lebensversicherungen, insbesondere anteil- bzw. fondsgebundenen Lebensversicherungen. Die für Kunden in Verbindung mit anteil- und fondsgebundenen Lebensversicherungen investierten Kapitalanlagen beliefen sich gemäss Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein im vergangenen Jahr auf rund 21 Mrd. Franken.

Aufgrund der ausgewiesenen Bedeutung des Standortes Liechtenstein für Lebensversicherer folgen nachstehend noch einige Ausführungen zu Aspekten des Versicherungsplatzes Liechtenstein, welche insbesondere die Lebensversicherer interessieren.

### Wrapper-Produkte

Das liberale aufsichtsrechtliche Umfeld im Land eröffnet liechtensteinischen Lebensversicherern die Möglichkeit, Versicherungsmantelprodukte (sogenannte «Wrapper») in Form von Kapital- oder anteil- bzw. fondsgebundenen Lebensversicherungen anzubieten. Wie die Bezeichnung bereits andeutet, bringt der Versicherungsnehmer bei solchen Produkten unter Berücksichtigung der Annahmekriterien des Versicherers grundsätzlich beliebige Vermögenswerte in beliebiger Zusammensetzung – in der Regel ein Anlagendepot – als Einlage in die Lebensversicherung ein. Bei Eintritt des versicherten Erlebens- oder Todesfalles wird das individuelle Deckungskapital in Gestalt der dann vorhandenen, vom Versicherungsnehmer anfänglich eingebrachten Vermögenswerte, gegebenenfalls zusammen mit einer im Todesfall fällig gewordenen Risikosumme, an den vom Versicherungsnehmer bezeichneten Begünstigten ausgerichtet.

Während der Versicherungsdauer verbleibt dem Versicherungsnehmer – je nach vertraglicher Ausgestaltung – ein gewisser oder gar erheblicher Einfluss hinsichtlich der Verwaltung bzw. Anlage der eingebrachten Vermögenswerte bis hin zum Rückkauf der Versicherung. So erzielte Vermögenserträ-

ge oder -gewinne sind während der Versicherungsdauer entsprechend den einschlägigen steuergesetzlichen Bestimmungen am Steuerdomizil des Versicherungsnehmers in der Regel nicht als Einkommen zu versteuern, der Rückkaufswert der Versicherung hingegen schon.

Diese Ausgestaltungsform der liechtensteinischen Lebensversicherung wird – jedenfalls bislang – von einigen im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Lebensversicherern auch als «Alternative zur Stiftung» oder «Stiftung light» angepriesen.

In der Tat bietet sich der liechtensteinische Versicherungsmantel als Variante bzw. Element einer weitsichtigen Nachlassplanung an. Bald nach Beginn der noch nicht ausgestandenen «Steueraffäre Deutschland – Liechtenstein», welche sich zwischenzeitlich auch auf andere Staaten ausgeweitet hat, lenkten allerdings Liechtensteinkritische Kreise ihre Aufmerksamkeit nebst der liechtensteinischen Stiftung auch auf die liechtensteinische Lebensversicherung, insbesondere den Versicherungsmantel. Ob sich daraus Konsequenzen im Steuerrecht einiger EWR-Staaten (Stichwort deutsche Abgeltungssteuer) ergeben, ist derzeit ungewiss. Jedenfalls in Deutschland schlägt vorab den luxemburgischen und liechtensteinischen Lebensversicherern in bezug auf Versicherungsmäntel aus dem Bundesministerium der Finanzen seit Juli dieses Jahres ein rauher Wind entgegen.

### **Konkursprivileg bei Lebensversicherungen**

Wie das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz, bei welchem es sich um die Rezeptionsvorlage des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) handelt, kennt auch das liechtensteinische VersVG ein Konkursprivileg bei Lebensversicherungen. Dieses ist nicht zu verwechseln mit der für den Fall des Konkurses eines Versicherers zur Befriedigung der Forderungen unter anderem der Versicherungsnehmer und Begünstigten im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgeschriebenen Bildung einer Sondermasse aus den zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rück-

stellungen bestimmten Vermögenswerten. Eine solche Vorzugsbehandlung von Forderungen der Versicherungsnehmer bzw. Begünstigten gilt in allen EWR-Staaten und auch in der Schweiz.

Unter dem liechtensteinischen (und auch schweizerischen) Konkursprivileg gemäss Art. 77 Abs. 2 und 78 VersVG ist vielmehr der gesetzlich – vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte – vorgesehene Ausschluss der Zwangsvollstreckung auf den Versicherungsanspruch zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten zu verstehen. Ein solcher Ausschluss setzt jedoch voraus, dass entweder ein Dritter *unwiderruflich* begünstigt wurde oder der Ehegatte, die Nachkommen oder – und dadurch unterscheidet sich das liechtensteinische vom schweizerischen Versicherungsvertragsrecht – der Konkubinatspartner des Versicherungsnehmers Begünstigte der Lebensversicherung sind.

Dieses Konkursprivileg gilt allerdings nur, wenn zwischen Lebensversicherer und Versicherungsnehmer wirksam die Anwendung liechtensteinischen Rechts auf das Versicherungsverhältnis vereinbart wird. In bezug auf Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in bestimmten Ländern – beispielsweise Deutschland – ist die Gültigkeit einer solchen Rechtswahl aufgrund dortiger Gesetzesbestimmungen aber zumindest fraglich, insbesondere wenn der Lebensversicherer zum Vertrieb seiner Policen aktiv im betreffenden Land tätige Mittelpersonen einsetzt. In solchen Fällen wäre die Lauterkeit einer Werbung mit dem Konkursprivileg zumindest zweifelhaft.

### **Vom Zinsbesteuerungsabkommen nicht tangiert**

Liechtensteinische Lebensversicherungen unterliegen weder bezüglich akkumulierter Zinserträge noch bezüglich der Ausrichtung der Versicherungsleistung dem zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EG abgeschlossenen Zinsbesteuerungsabkommen vom 7. Dezember 2004, welches einen Steuerrückbehalt zugunsten der EG im Umfange von nunmehr 20% bzw. 35% ab 1. Juli 2011 vorsieht.

### **Etablierung eines Pensionsfondsstandorts**

Angesichts des erkannten Nachfragepotentials im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge strebt Liechtenstein nunmehr auch eine Positionierung als attraktiver Standort für Einrichtungen der grenzüberschreitenden Altersvorsorge an. Im Hinblick darauf hat der Landtag im November 2006 ein Pensionsfondsgesetz (PFG) verabschiedet, welches im Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Gemäss diesem Gesetz können von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zugelassene Trägerunternehmen auch Träger einer in einem EWR-Staat zugelassenen Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge sein, wobei selbstredend die im jeweiligen EWR-Staat geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Ausgestaltung der Altersvorsorgesysteme vorbehalten bleiben. Umgekehrt können in einem EWR-Staat bewilligte Trägerunternehmen auch Träger einer liechtensteinischen Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge sein.

Bislang hat die Finanzmarktaufsicht einem in Deutschland tätigen sowie einem weltweit tätigen liechtensteinischen Pensionsfonds Bewilligungen erteilt. Im übrigen dürfen gemäss PFG auch liechtensteinische Versicherer, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, das betriebliche Altersvorsorgegeschäft – dieses jedoch über einen separat einzurichtenden Abrechnungsverband getrennt vom übrigen Geschäft – als Trägerunternehmen betreiben.

### **Ein attraktiver Standort für Versicherungsunternehmen**

Das Fürstentum Liechtenstein hat sich nach seinem EWR-Beitritt als aus verschiedenen Gründen attraktiver Standort für Versicherungsunternehmen aller Sparten profiliert. Die Vorzüge des Versicherungsplatzes Liechtenstein haben sich bislang vor allem Lebensversicherer und Captives zunutze gemacht. Ob sich der gleiche Erfolg auch hinsichtlich der Pensionsfonds einstellt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

*www.ospelt-law.li* •